



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Juli 1964

1 Teil II Nr. 68

Tag

Inhalt

Seite

1. 7. 64 Preisordnung Nr. 789/4 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von
Gewürzpflanzen.....

Arznei- und

613

Preisordnung Nr. 789/4*.

— Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie
von Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 1. Juli 1964

§ 1

(1) Für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

11 33 61 00 bis 11 33 65 90
11 35 51 00 bis 11 35 64 00
11 35 66 00 bis 11 35 69 00
11 35 82 00
11 35 84 00 bis 11 35 89 00
11 36 51 00 bis 11 36 80 00
11 37 33 00
11 37 34 00
11 51 51 00 bis 11 51 79 00
11 75 90 00

/ gelten die in der Anlage aufgeführten Preise. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise sind für alle Betriebe Festpreise und gelten für Saat- und Pflanzgut, das den festgelegten Qualitätsvorschriften entspricht.

§ 2

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes, bei Bahntransporten (außer Haus-Haus-Verkehr) frachtfrei Bestimmungsbahnhof des vereinbarten Lagers des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes für alle

Erntestufen. Beträgt die Transportstrecke mehr als 150 km, so hat der DSG-Betrieb bzw. der Zuchtbetrieb die für die Transportstrecke ab 150 km entstehenden Frachtkosten dem Vermehrer zu vergüten.

§ 3

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise errechnen sich für alle Originalpackungen von 250 g und mehr nach dem Einzelhandelsverkaufspreis für 1 kg. Für Originalpackungen von 100 g und weniger gelten die in der Anlage aufgeführten Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Kleinstpackungen dürfen nicht als Doppelpackungen gehandelt werden.

§ 4

(1) Die DSG-Betriebe und Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) für alle Packungen 22 % Preisnachlaß, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

(2) Die DSG-Betriebe und Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Preisnachlaß von 20%, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

(3) Die DSG-Betriebe haben bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an VEG, LPG und GPG diesen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Preisnachlässe zu gewähren. Die Zuchtbetriebe können bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an VEG, LPG und GPG diesen die Preisnachlässe ebenfalls gewähren.

(4) Die Lieferung von Saat- und Pflanzgut zum Zwecke der Vermehrung auf der Grundlage von Ver-